

Az.: 5 E 15/12
5 K 1062/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
Inhaberin des Ambulanten Pflegedienstes

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Verbandsdirektor
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Feststellung zu § 1 Abs. 1 HeimG
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 19. März 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. August 2011 - 5 K 1062/09 - geändert. Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 15.000,00 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. August 2011, mit dem dieses den Streitwert für das Verfahren auf 100.000,00 € festgesetzt hat, ist zulässig und begründet.

Der Streitwert ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Die Klägerin wendet sich in dem Verfahren gegen einen Bescheid, in dem festgestellt wird, dass die von ihr betriebene Einrichtung in der Engelsdorfer Straße in Leipzig ein Heim im Sinne des Heimgesetzes darstellt. Da die Klägerin ein Heim nicht betreiben will und wohl auch am bisherigen Ort nicht ohne weiteres betreiben kann, hängt vom Ausgang des Verfahrens der Weiterbetrieb der Einrichtung ab. Das Verwaltungsgericht hat deshalb vom Ansatz her zutreffend für das Interesse der Klägerin auf den Jahresbetrag des durch die Einrichtung erzielten oder erwarteten Gewinns abgestellt. Soweit es diesen jedoch auf 100.000,00 € schätzt, fehlt es hierfür an hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Das Verwaltungsgericht berücksichtigt in seinem Beschluss nicht hinreichend, dass den geschätzten Einnahmen der Klägerin Betriebsausgaben oder Werbungskosten in nicht unerheblichem Umfang gegenüberstehen.

Der Senat orientiert sich bei der Festsetzung des Streitwerts auf 15.000,00 € an dem Mindestbetrag, den der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (in der hier maßgeblichen [vgl. § 40 GKG] am 7./8. Juli 2004 beschlossenen Fassung, abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, Anh § 164 Rn. 14) unter Nummer 54.1 und 54.2.1 für die Gewerbeerlaubnis oder Gaststättenkonzession sowie die Untersagung eines ausgeübten Gewerbes vorsieht. Soweit die Klägerin eine Reduzierung des Streitwerts auf 5.000,00 € begehrt, hat ihre Beschwerde dagegen keinen Erfolg. Auf den Auffangstreitwert ist nach § 52 Abs. 2 GKG nur dann zurückzugreifen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, was hier nicht der Fall ist.

Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren gerichtsgebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*